Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 5074.) Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines. Vom 7. August 1858.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereines dem Münz-Vertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857. und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Direktor Karl Friedrich v. Bever;

die Königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin v. Schübler;

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Landes-Bankdirektor Karl Reuter;

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;

die Landgräflich Hessische Regierung:
den Großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1859.

die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu $52\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzigeinhalb-Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von $24\frac{1}{2}$ Gulden aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Kurantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ Gulden und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Gulden bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke, $52\frac{1}{2}$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Kurantmünzen (Art. 3.) können als solche auch Viertelguldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergiebt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Ar-

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3. und 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnutzungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Pro-

$1\frac{1}{2}$ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von $2\frac{1}{2}$ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 Fl. 42 Kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmälig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859. bis 1. Januar 1864. jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864. an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und
B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60\frac{3}{8}$ Fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 Fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheilen angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen, und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger Ein Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechselung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Sibermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859. bis 1. Januar 1864. von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Drei-Kreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 Fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807. oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demselben Maaßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dies nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig, außer den nach Artikel 16. von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Drei-Kreuzerstücken aus dem Kurs zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Münzen — Kurantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Artikeln 7. und 14. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen

nach

nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863. über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maaßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878. festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837. zur Begründung des süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Konvention und der zur Ergänzung dieser Konvention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereines, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Karl Theodor Seydel. (L. S.) Karl Friedrich v. Beyer.
(L. S.) Valentin v. Schübler. (L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald. (L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Karl Reuter. (L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

 Der

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 5075.) Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen (Gesetz-Sammlung Seite 305.) und im Anschluß an die Bestimmungen des zwischen den Staaten der süddeutschen Währung unterm 7. August v. J. abgeschlossenen Vertrages über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins (Gesetz-Sammlung 1859. Seite 281. ff.) in Bezug auf die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Als grobe Silbermünzen (Kurantmünzen) süddeutscher Währung sollen fortan ausgeprägt werden:

das Guldenstück zu 60 Kreuzern,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzern,

und, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergiebt,

das Viertelguldenstück zu 15 Kreuzern.

§. 2.

Im Anschluß an das Theilverhältniß des Guldens zur seitherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfund feinen Silbers zu $52\frac{1}{2}$ Gulden, 105 halben Gulden und 210 Viertelgulden ausgebracht werden.

Das Mischungsverhältniß der Gulden und halben Gulden wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf fünfhundert und zwanzig Tausendtheile Silber und vierhunhundert und achtzig Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden danach $47\frac{1}{4}$ Gulden, ingleichen $94\frac{1}{2}$ halbe Gulden und $109\frac{2}{10}$ Viertelgulden je Ein Pfund wiegen.

§. 3.

Bei der Ausprägung dieser Münzen soll, soweit eine absolute Genauigkeit des bestimmten Gehalts und Gewichts bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann, die Abweichung im Mehr oder Weniger

bei

bei dem einzelnen Gulden im Gewicht nicht mehr als fünf Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,

bei dem einzelnen halben Gulden im Gewicht nicht mehr als sieben Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,

bei dem einzelnen Viertelgulden im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als fünf Tausendtheile,

betragen.

§. 4.

Es sollen, wie bisher,

1) als Silberscheidemünzen:
Sechskreuzerstücke und Dreikreuzerstücke,

2) als Kupferscheidemünzen:
Einkreuzerstücke

ausgeprägt werden.

§. 5.

In der Silberscheidemünze soll das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 58 Gulden ausgebracht werden.

Der Feingehalt wird auf

dreihundert und funfzig Tausendtheile feinen Silbers zu sechshundert und funfzig Tausendtheilen Kupfer

bestimmt.

In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund Kupfer zu 196 Gulden ausgebracht werden.

§. 6.

Der Erlaß vom 8. November 1852., betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung 1853. Seite 13.) tritt hiermit außer Kraft.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5076.) Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem Wir in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen (Gesetz-Sammlung Seite 305.) durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage (Gesetz-Sammlung Seite 288.) wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande Bestimmung getroffen haben, verordnen Wir hierdurch in Bezug auf die Münzsorten süddeutscher Währung, welche gemäß der eben gedachten Verordnung in Umlauf gesetzt werden, daß solche fortan in der Form und mit dem Gepräge, wie solches in Nachfolgendem festgesetzt ist, ausgeprägt werden sollen:

I. Kurantmünzen in Silber.

1) Das Ein-Guldenstück, im Normalgewicht von 0,021164... Pfund und im Durchmesser von 30 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, wird zeigen:

im Avers: das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: 1 — GULDEN — 52½ E. PF. F. und darunter die Jahrzahl;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; den Kantenrand gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

2) Das Halbe-Guldenstück, im Normalgewicht von 0,010582... Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, wird zeigen:

im Avers: das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: ½ — GULDEN — 105 E. PF. F. und darunter die Jahrzahl;

auf

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; den Kantenrand gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

3) Das Viertel-Guldenstück, im Normalgewicht von 0,0091575... Pfund und im Durchmesser von 22 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, wird zeigen:

im Avers: das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: ¼ — GULDEN — 210 E. PF. F. und darunter die Jahrzahl;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; den Kantenrand gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

II. Scheidemünzen.

A. in Silber:

1) Das Sechs-Kreuzerstück, davon im Durchschnitt 203 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 20 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande geprägt, wird zeigen:

im Avers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der Preußischen Königskrone auf dem Haupte, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild; mit der Umschrift über dem Adler: HOHENZOLLERN, unter demselben: SCHEIDEMÜNZE;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: 6 — KREUZER — darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A;

auf beiden Geprägeseiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen.

2) Das Drei-Kreuzerstück, davon im Durchschnitt 406 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 17 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande geprägt, wird zeigen:

im Avers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der Preußischen Königskrone auf dem Haupte, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild; mit der Umschrift über dem Adler: HOHENZOLLERN, unter demselben: SCHEIDEMÜNZE;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: 3 — KREUZER — darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A;

 auf

auf beiden Gepräge seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen.

B. in Kupfer:

Das Ein-Kreuzerstück, davon im Durchschnitt 117,6 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande, wird zeigen:

im Avers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der Preußischen Königskrone auf dem Haupte, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, auf der Brust das Hohenzollernsche Wappenschild; mit der Umschrift über dem Adler: HOHENZOLLERN, unter demselben: SCHEIDEMÜNZE;

im Revers: innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub die Aufschrift: EIN — KREUZER — darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A;

auf beiden Gepräge seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).